

## Kindeswohl im österreichischen Recht

### I.

Wie steht es mit dem Kindeswohl im österreichischen Recht? Auf dem Papier scheint mehr oder weniger alles in Ordnung zu sein. Österreich hat die UN-Kinderrechtskonvention aus 1989 ratifiziert und 2011 durch das BVG Kinderrechte – allerdings nur teilweise – umgesetzt. Auch die für Österreich ebenso verbindliche Europäische Grundrechtecharta anerkennt die Kinder als eigenständige Träger von Rechten, unabhängig vom Status der Eltern oder sonstiger Dritter. Damit ist verfassungsrechtlich abgesichert, dass sich die materielle Kindeswohlprüfung im Zivilrecht, im Asyl- und Fremdenrecht und in der Verfahrensgestaltung an den kinderrechtlichen Standards zu orientieren hat. Dabei ist der Vielfalt und Differenziertheit von Bedürfnissen und Interessen von Kindern im Entwicklungsprozess Rechnung zu tragen.

Kindliche Entwicklung ist ein ganzheitlicher Prozess im Zusammenwirken biologischer, psychischer und sozialer Faktoren. Dazu gehören adäquate Ernährung und Pflege, die Sicherung der körperlichen und psychischen Gesundheit, Bildung, Schutz von physischer, psychischer, sexueller und struktureller Gewalt, Rechtsvertretung und Obsorge, existenzielle Sicherheit. Aufgabe des Staates ist es, Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die für die Entwicklung günstigen Faktoren wirksam werden können. Gleichzeitig muss dafür gesorgt werden, dass sich Risiken nicht verwirklichen. Dazu bedarf es umfassender Schutz- und Präventionsmaßnahmen.

### II.

Werden die österreichischen Gesetze und die Rechtspraxis dem gerecht? Wohl nur teilweise. Das gilt vor allem für die Rechtspraxis. Nicht nur im Asyl- und Fremdenrechtsverfahren, aber dort ganz besonders, ist oft der „menschliche Faktor“ entscheidend. Nämlich ob die RichterIn/der Richter bereit ist, Kinder auch wirklich als eigenständige Träger von Rechten zu akzeptieren und sein/ihr Verhalten ihnen gegenüber davon leiten zu lassen. Nicht übersehen

werden darf auch, welche wichtige Rolle Sachverständige spielen. Ob das Kindeswohl durch eine Maßnahme gewahrt wird oder ob es dadurch beeinträchtigt wird, lässt sich nicht allein aufgrund des Gesetzes beantworten. Dazu braucht es psychologische Fachkenntnisse. Diese verschaffen sich Richterinnen und Richter durch die Beiziehung von Sachverständigen.

Das Gesetz ist aber ein wichtiges Hilfsmittel, wenn es, wie § 138 ABGB, die Kriterien anführt, die bei der Beurteilung des Kindeswohls berücksichtigt werden müssen. Für das Asyl- und Fremdenrechtsverfahren gibt es keinen derartigen Kriterienkatalog. Zwar ist § 138 ABGB als Orientierungsmaßstab heranzuziehen, aber es fehlen Kriterien, die auf die besonderen Bedürfnisse geflüchteter Kinder Rücksicht nehmen.

### III.

Die Kindeswohlkommission hat empfohlen, den Kriterienkatalog entsprechend zu ergänzen. Empfohlen hat die Kommission auch, Struktur und Kriterien der Kindeswohlprüfung in Handlungsanleitungen festzulegen. Die Empfehlung bezieht sich zwar auf Referenten und Referentinnen des Bundesamtsamts für Fremdenwesen und Asyl und auf Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichts, denn das war der Untersuchungsgegenstand der Kommission, sie ist aber für alle Verfahren gültig, in denen es um das Schicksal von Kindern geht. In allen Verfahren muss das Recht der Kinder auf Zugang zu kindgerechter Information über das Verfahren in einer für sie verständlichen Sprache gewährleistet sein.

Ebenso alle Kinder betrifft auch eine weitere Empfehlung der Kommission. Es braucht einheitliche kinderrechtliche Standards für ganz Österreich. Dadurch soll sachlich nicht gerechtfertigten Unterschieden durch die „Verlängerung“ der Kinder- und Jugendhilfe entgegengewirkt werden.

Ganz wesentlich für alle Kinder ist die Forderung nach einem Kinderrechte-Monitoring. Es soll ein umfassendes und unabhängiges Kinderrechte-Monitoring eingerichtet werden. Gegenstand des Monitorings soll die Beachtung der Kinderrechte in der gesamten Gesetzgebung und Vollziehung sein. Darüber soll jährlich ein Bericht veröffentlicht werden. An der Erstellung des Berichts sollen Kinder und Jugendliche angemessen beteiligt werden.

